

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 4/22

33. Jahrgang

27. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis S	
Satzung der Stadt Jena zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 13.12.2017	30
Gebührensatzung der städtischen Museen Jena	31
Beschlüsse des Stadtrates Fortschreibung Nahverkehrsplan Stadt Jena 2022+ Einlage und Entnahme von Grundstücken in das und aus dem Sondervermögen von KIJ und KSJ zum 31.12.2021	34 34 37
Öffentliche Bekanntmachungen Ausschusssitzungen	38
Öffentliche Ausschreibungen Errichtung von Fahrradabstellanlagen in der Innenstadt von Jena Rahmenvertrag für die Lieferung von Baumaterial Betonsteinpflaster für das Jahr 2022 Rahmenvertrag für die Lieferung von Baumaterial Schüttgütern für das Jahr 2022	39 39 39
Verschiedenes NABU-Stiftung startet Beweidungsprojekt mit Rindern, um wertvolle Lebensräume auf dem Windknollen für die Natur z	
bewahren	39

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Redaktionsschluss: 20. Januar 2022 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Januar 2022)

Satzung der Stadt Jena zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 13.12.2017

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBI. S. 429, 433) und § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBI. 273), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBI. S. 302); §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt 5/18 vom 01.02.2018, S. 57 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Das nach § 1 Abs. (1) der Sondernutzungsgebührensatzung als dessen wesentlicher Bestandteil als Anlage I beigefügte Gebührenverzeichnis wird in den in der folgenden Tabelle genannten laufenden Nummern wie folgt geändert:

lfd. Nr.		Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in EURO		
19.	Verkaufssstände bei Stadtfesten und Veranstaltungen				
19.5	Verkauf arttypischer Waren vor dem eigenen Geschäft für die ersten 9 m²	pro m² / Tag	0,40		
19.6	Verkauf arttypischer Waren vor dem eigenen Geschäft für jeden weiteren m²	pro m² / Tag	0,55		

Artikel 2

Das nach § 1 Abs. (1) der Sondernutzungsgebührensatzung als dessen wesentlicher Bestandteil als Anlage I beigefügte Gebührenverzeichnis wird in den in der folgenden Tabelle genannten laufenden Nummern wie folgt geändert:

Ifd. Nr.		Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in EURO		
			Kat. A	Kat. B	Kat. C
20.	Werbung/Werbeanlagen			·	
20.1	Werbefahnen und Beachflags	pro Stück/Tag	0,50	0,53	0,55
	Werbung auf Stellschildern	pro Stück/Woche	1,75	2,25	2,75
	bis zu einer Größe DIN A1	pro Stück/Monat	6,50	8,25	10,00
28.	Warenauslagen und	pro m² / Tag	0,14		

Einteilung der Straßen nach Kategorien:

Ausstellungen

- A Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr
- B Straße dient gleichermaßen dem Anlieger- und Durchgangsverkehr
- C Straße dient überwiegend dem Durchgangsverkehr

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und am 30.06.2022 außer Kraft.

Jena, den 17.01.2022

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Oberbürgermeister)

(Siegel)



Gebührensatzung der städtischen Museen Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2021 (GVBI. S. 115) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBI. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Die Stadt Jena erhebt für die Leistungen der Städtischen Museen Jena Gebühren nach dem anliegenden Gebührenund Auslagenverzeichnis.
- (2) Auslagen, die den Städtischen Museen Jena in Zusammenhang mit Leistungen nach Abs. 1 entstehen sind zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich ebenfalls nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
- (3) Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen der Städtischen Museen Jena in Anspruch nimmt oder veranlasst hat.
- (2) Der Gebührenschuldner ist auch Schuldner der Auslagen.
- (3) Eine Mehrheit von Kostenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach Zahlungsaufforderung der Städtischen Museen Jena einzuzahlen oder auf ein in der Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung oder zum in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungsziel fällig.
- (4) Die Städtischen Museen Jena können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse geltend machen.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im wechselseitigen Interesse von JenaKultur und dem entsprechenden Benutzer liegt.
- (2) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Städtischen Museen Jena vom 07.06.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/00 vom 27.07.2000, S. 250) außer Kraft.

Jena, den 18.01.2022

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Oberbürgermeister)

(Siegel)



Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Museen Jena

GEBÜHREN- UND AUSLAGENVERZEICHNIS

1. Direktbenutzung von Sammlungsbeständen

Gebührenpflichtig ist die Direktbenutzung von Sammlungsbeständen für Forschungen und Recherchen aller Art, zu deren Durchführung eine fachliche Beratung, die Bereitstellung von Unterlagen oder die Einsichtnahme in Sammlungsbestände einschließlich der Nutzung von Arbeitsplätzen und Hilfsmitteln innerhalb der Städtischen Museen Jena und deren Magazinen notwendig ist. Eine Nutzung der Sammlungsbestände erfordert die Betreuung durch einen Mitarbeiter der Städtischen Museen.

Die Gebühren für die dabei entstehende Arbeitszeit von Mitarbeitern der Städtischen Museen Jena betragen

30 Euro / angebrochener Arbeitsstunde.

2. Schriftliche Auskünfte

Gebührenpflichtig ist die schriftliche Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit Forschungen und Recherchen aller Art, für die Sammlungsbestände und Unterlagen der Städtischen Museen herangezogen werden und deren Auswertung als Dienstleistung für den Auftraggeber erfolgt.

Die Gebühren für die dabei entstehende Arbeitszeit von Mitarbeitern der Städtischen Museen Jena betragen

30 Euro / angebrochener Arbeitsstunde.

3. Bearbeitung von Leihanfragen und Verleih von Sammlungsbeständen

3.1 Bearbeitungsgebühren

Die Feststellung der Eignung einzelner Werke für eine Verleihung liegt im Ermessen der Städtischen Museen Jena. Die Gebühr für die Bearbeitung von Leihanfragen beträgt pauschal und unabhängig vom Ergebnis der Prüfung des Anliegens

50 Euro / Anfrage.

3.2. Leihgebühren

Eine Ausleihe erfolgt auf Basis eines Leihvertrages, eine Leihgebühr kann erhoben werden. In der Regel erfolgt dies, soweit eine Ausstellung, eine komplette Sammlungseinheit oder ein Konvolut verliehen wird. Die Leihgebühr wird aufwandsbezogen bestimmt.

4. Herstellung und Bereitstellung von Reproduktionen

4.1. Gebühren für Arbeitsaufwand

Die Gebühren für die Herstellung bzw. Beschaffung und Bereitstellung von Reproduktionen von Bildmaterial, Dokumenten und Druckerzeugnissen aller Art betragen

30 Euro / angebrochener Arbeitsstunde.

4.2. Herstellungs- und Bereitstellungsgebühren

Reproduktionsart	Gebühr
Schwarz-weiß Kopien, DIN A4 / DIN A3	0,50 Euro je Seite
Farbige Laserkopien oder Ausdrucke, DIN A4	2,00 Euro je Seite
Farbige Laserkopien oder Ausdrucke, DIN A3	4,00 Euro je Seite
Bereitstellung von digitalen Bilddateien	30,00 Euro je Datei

Der Preis für die Bereitstellung digitaler Bilddateien gestattet ausschließlich die Nutzung für private und wissenschaftliche Zwecke ohne Veröffentlichung. Die Wahrung des Urheberrechts liegt in der Verantwortung des Gebührenschuldners. Für Veröffentlichungen werden gesondert Gebühren erhoben (siehe 5.).

5. Veröffentlichung und reproduzierende Wiedergabe

Die Veröffentlichung von im Eigentum der Städtischen Museen befindlichen Sammlungseinheiten in Medien aller Art durch bildliche Wiedergabe bedarf der vorherigen Genehmigung.



5.1 Unentgeltliches Belegexemplar

Für jede von ihm oder in seinem Auftrag hergestellte Abbildung in einem Printmedium hat der Gebührenschuldner – sofern nichts anderes vereinbart – zusätzlich und unentgeltlich ein Belegexemplar der Publikation an die Städtischen Museen abzugeben.

5.2 Bereitstellungsgebühren für Veröffentlichung

Veröffentlichungsart	Gebühr
Printmedien aller Art für privaten/nicht kommerziellen Gebrauch bis 100 Exemplare	10,00 Euro je Abbildung
Wissenschaftliche/nicht kommerzielle Veröffentlichungen in Büchern, Zeitschriften und Internet bis 500 Exemplare	15,00 Euro je Abbildung
Kommerzielle Veröffentlichungen in Printmedien bis zu einer Auflage von 500 Exemplaren	20,00 Euro je Abbildung
Kommerzielle Veröffentlichungen in Printmedien bis zu einer Auflage von 1.000 Exemplaren	40,00 Euro je Abbildung
Kommerzielle Veröffentlichungen in Printmedien in Auflagen von über 1.000 Exemplaren	60,00 Euro je Abbildung
Veröffentlichungen im Internet	20,00 Euro je Datei
Film- und Fernsehproduktionen	80,00 Euro je Datei
Ausstellungen	15,00 Euro je Abbildung

5.3 Zuschläge

Für die Nutzung auf Titelblättern, Buchumschlägen und Covern erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100 %.

5.4 Ermäßigungen

Die in 5.2 genannten Gebühren gelten jeweils für die Erstverwertung. Für weitere Auflagen ermäßigt sich die Gebühr um 50 Prozent.

Bei Veröffentlichungen, an denen die Städtischen Museen ausdrücklich interessiert sind, kann die Veröffentlichungsgebühr ebenfalls reduziert werden oder entfallen.

5.5 Bildrechte

Soweit die Städtischen Museen keine Bildrechteinhaber sind, muss der Gebührenschuldner diese beim Rechteinhaber selbst einholen.

6. Anfertigung und Bereitstellung von Abschriften, Übertragungen und Übersetzungen

Gebührenpflichtig sind die Herstellung von Abschriften von Dokumenten, textliche Übertragungen oder Übersetzungen aus dem Sammlungsbestand durch von Mitarbeitern der Städtischen Museen Jena oder durch in deren Auftrag handelnden Personen.

Die Gebühren für die dabei entstehende Arbeitszeit von Mitarbeitern der Städtischen Museen Jena betragen

50 Euro / angebrochener Arbeitsstunde.

7. Auslagen

Bestellte Fotoarbeiten werden von einer durch die Städtischen Museen beauftragten Person durchgeführt. Der Auftraggeber trägt alle entstehenden Kosten.



Beschlüsse des Stadtrates

Fortschreibung Nahverkehrsplan Stadt Jena 2022+

- beschl. am 08.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1172-BV

001 Der fortgeschriebene Nahverkehrsplan der Stadt Jena für den Zeitraum 2022+ wird einschließlich der Anlage 1 bestätigt.

002 Die Umsetzung der im Nahverkehrsplan 2022+ genannten Maßnahmen zur Angebotserweiterung und -verdichtung im gesamten Stadtgebiet (vgl. Anlage, Kap. 6.3 und 6.4 i.V.m. Tab. 17) erfolgt in enger Abstimmung zwischen Stadtverwaltung, Stadtwerke Jena GmbH und Jenaer Nahverkehr GmbH unter genauester Berücksichtigung der Auswirkungen auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Stadtwerke-Verbundes.

öffentlicher Die Vergabe **StPNV** Personenverkehrsleistungen im Aufgabenträgerschaft der Stadt Jena erfolgt im Wege Direktvergabe städtische an das Verkehrsunternehmen Jenaer Nahverkehr GmbH über die maximal zulässige Laufzeit mit Wirkung zum 01.01.2024. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Verfahren zu eröffnen sowie alle für die Vergabe notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen.

004 Der Nahverkehrsplan 2022+ wird nach 3 Jahren evaluiert. Das Ergebnis wird dem Stadtrat im ersten Quartal 2025 als Bericht vorgelegt.

Begründung:

zu 001:

Gesetzliche Notwendigkeit der Aufstellung/ Fortschreibung des Nahverkehrsplanes

Gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ist die Stadt Jena als Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) verpflichtet, einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und bedarfsgemäß fortzuschreiben. Das Planwerk gilt bis zum Beschluss eines fortgeschriebenen NVP

Der NVP stellt auf der Basis der verkehrspolitischen Zielstellung und insbesondere auf der Grundlage der ÖPNV-Konzeption Jena 2030+ die mittelfristige Entwicklung des ÖPNV im Stadtgebiet dar. Der dazugehörige Investitions- und Finanzierungsplan ist gem. ThürÖPNVG die Grundlage für die Beantragung von Landes-Finanzhilfen für Betriebskostenzuschüsse an das Verkehrsunternehmen und für Investitionen der Stadt und der Jenaer Nahverkehr GmbH in die ÖPNV-Infrastruktur.

Überdies ist der NVP die wichtige Grundlage für das nach EU-Recht anstehende Vergabeverfahren von ÖPNV-Leistungen, mit Wirkung zum 01.01.2024 (vgl. Begründung zu 003).

Aufgabenstellung / Planungsinhalte

Der aktuelle NVP 2014 – 2018 wurde am 16.04.2014 beschlossen (Beschluss Nr. 14/ 2422-BV) und in seiner

Gültigkeit bis zur Vorlage eines fortgeschriebenen NVP 2022+ am 06.11.2019 verlängert (Beschluss Nr. 19/0055-BV). Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen (u.a. Straßenbahnverlängerung Jena-Nord, Buserschließung der südlich gelegenen Gewerbegebiete, Fahrplanintegration der Regionalbuslinien, Entfall des Komfortzuschlages des AST) wurden durch die Jenaer Nahverkehr GmbH in großem Umfang umgesetzt.

Der Fortschreibung des NVP 2022+ ging die Erstellung einer ÖPNV-Konzeption 2030+ voraus, die am 15.10.2020 vom Stadtrat beschlossen wurde (Beschluss Nr. 20/0576-BV). Auf Grundlage der Leitlinien Mobilität sowie der umweltpolitischen Ziele (u.a. Leitbild Energie und Klimaschutz 2021-2030) bildet die ÖPNV-Konzeption 2030+ die langfristige Gestaltung des Nahverkehrssystems ab.

Die Aufgaben- und Zielstellung für die Aufstellung der ÖPNV-Konzeption 2030+ und der Fortschreibung des NVP 2022+ wurde durch den Stadtrat am 06.11.2019 beschlossen (Beschluss Nr. 19/0055-BV). Danach soll sich das ÖPNV-System, welches bereits heute einen vergleichsweise komfortablen Bedienungsstandard aufweist, die notwendige Verkehrswende fördern und mittelfristig an den Leitlinien Verkehr 2030 orientieren sowie im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen für den Erhalt einer lebenswerten Stadt stehen (Szenario 4: Entwicklung des ÖPNV-Systems im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen).

Dies kann nur gelingen, wenn gezielte Maßnahmen ergriffen werden, die eine deutliche Zunahme der ÖPNV-Nachfrage und damit auch die Steigerung der Einnahmen erwarten lassen. Dabei kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt bzw. der Stadtwerke Jena GmbH nicht über das erforderliche Maß hinaus beansprucht werden. Dabei ist eine Dynamisierung des Ausgleichsbedarfs des Gesellschafters in begrenztem Umfang (6% pro Jahr) zu berücksichtigen. Diese Dvnamisierung beinhaltet inflationsbedingte leistungsunabhängige Kostensteigerungen sowie einen Kostenzuwachs für Angebotserweiterungen von jeweils 3% pro Jahr, wofür das o.g. Szenario 4 zu Grunde lag.

<u>Planungsprozess</u>

Mit Beschlussfassung des ÖPNV-Konzeptes 2030+ (Oktober 2020) begann die vertiefende Erarbeitung des NVP 2022+ durch einen externen Gutachter, in enger Zusammenarbeit mit den Fachdiensten Mobilität und Finanzen sowie der Stadtwerke Jena GmbH und der Jenaer Nahverkehr GmbH. Eine Grundlage der Erarbeitung war die Abfrage unter Ortsteilbürgermeistern, mit dem Ziel, das aktuelle ÖPNV-Angebot für ihren Teilraum zu bewerten und Schwachstellen zu benennen, welche Erarbeitungsprozess einflossen. Parallel dazu wurden auch die im Stadtrat vertretenen Fraktionen um Hinweise und Benennung von Prämissen für die Fortschreibung des NVP 2022+ gebeten. Diese fachlichen Anregungen fanden während der Erarbeitung ebenfalls Berücksichtigung.



Zwei Facharbeitskreissitzungen zum NVP 2022+ mit den Mitgliedern des Stadtentwicklungs-ausschusses, den Ortsteilbürgermeistern und am ÖPNV – Beteiligten (bspw. SWJ, JNV, Behindertenbeauftragter, Studierendenbeirat haben jeweils am 08./09.03.2021 17./18.05.2021 mittels Online-Plattform stattgefunden. Ziel dieser Facharbeitskreise war die Präsentation des aktuellen Bearbeitungsstandes, insbesondere Vorstellung der Bewertungsmatrix des unabhängigen Gutachters Maßnahmen 7U 7Ur den Angebotserweiterung und -verdichtung sowie die fachliche Begleitung des Planungsprozesses bis dahin. durchgeführten Sitzungen zeichneten ein betroffenen umfassendes Meinungsbild der und handelnden Akteure und brachten wertvolle Hinweise für die weitere Bearbeitung. Die abschließende Fassung der Bewertungsmatrix wurde am 17.08.2021 Teilnehmern der Facharbeitskreise mit der Möglichkeit einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen wenigen Fragen Anmerkungen der Facharbeitskreisteilnehmer wurden auf direktem Weg durch den Fachdienst Mobilität beantwortet.

Ergebnisse

Die Stadt Jena hat entsprechend den Festlegungen im Personenbeförderungsgesetz der Bevölkerung eine ausreichende Bedienung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sicherzustellen. Das bereits überdurchschnittlich ausgebaute angebotsorientierte ÖPNV-Netz (vgl. Kapitel 8.1), ist in seiner Grundstruktur beizubehalten. Das System der Straßenbahn wird auch zukünftig das Rückgrat im ÖPNV bilden. Das Busnetz erweitert das städtische ÖPNV-Angebot und wird durch den Regionalverkehr und flexible Subsysteme (AST-, On-Demand-Verkehre) als Zubringer ergänzt.

Der Fokus der aktuellen Fortschreibung des NVP 2022+ liegt einerseits in der Beseitigung von Kapazitätsengpässen im Spitzenverkehr, vorrangig durch Investitionen in die Infrastruktur.

Weiterhin bedarf es einer punktuellen Erweiterung und Weiterentwicklung der Zubringersysteme für die Erschließung der dörflichen Ortslagen bzw. städtischen Randlagen, wie sie im aktuellen NVP für die Ortsteile Ziegenhain und Lichtenhain bereits identifiziert wurden. Dazu werden neun Maßnahmen zur Angebotserweiterung und -verdichtung erarbeitet, in einer Kosten-Wirkungs-Matrix bewertet und im Ergebnis wie folgt zur Umsetzung empfohlen (vgl. Kapitel 6.5 / Tab. 17):

- Jena Süd-West (Gewerbegebiet Tatzendpromenade) -Neuordnung des Liniennetz Magdelstieg/ Otto-Schott-Straße im Zuge der Erschließung des Standortes Zeiss – Flügelung der bestehenden Buslinien
- Jena-Nord (Rautal) Erweiterung des Linienbetriebs der Linie 15 im Spätverkehr (als Kleinbus)
- Münchenroda/ Remderoda Taktverdichtung AST zu Spitzenzeiten und am Wochenende
- Ziegenhain Erschließung der Ortslage Ziegenhain durch ein Zubringer-System im 2-Stunden-Takt im Tagesverkehr

- Lichtenhain Erschließung der Ortslage Lichtenhain durch ein Zubringer-System im 2-Stunden-Takt im Tagesverkehr
- Kunitz Erweiterung des Linienbetriebs (Kleinbus) in den Abendstunden
- Ammerbach Erweiterung AST am Morgen / nur Wochenende
- Drackendorf Erschließung der Ortslage Drackendorf durch ein Zubringer-System im 2-Stunden-Takt im Tagesverkehr
- Jena-Ost (Fuchslöcher) Verdichtung der Buslinie 41 auf 15-Min-Takt im Spitzenverkehr, 30-Min-Takt in HVZ und NVZ

Die Umsetzung dieser Maßnahmen unterliegt den finanziellen Restriktionen gemäß Beschluss Nr. 19/0055-BV vom 06.11.2019 und erfolgt in enger Abstimmung zwischen Stadtverwaltung, Stadtwerke Jena GmbH und Jenaer Nahverkehr GmbH unter genauester Berücksichtigung der Auswirkungen auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Stadtwerke-Verbundes (vgl. Punkt 002).

Unabhängig von der Beschlussfassung zum NVP 2022+ wurde vom Stadtrat am 28.01.2021 das Prüfergebnis zur Beschlussvorlage "Nahverkehr im Himmelreich und den ländlichen Ortsteilen stärken" beschlossen (Beschluss Nr. 20/0690-BV). Danach besteht seit 01.07.2021 werktags ein Stundentakt der Linie 42 ins Himmelreich sowie ein AST-Angebot in den Abendstunden und Wochenende, weshalb diese Maßnahme als bereits umgesetzt gilt und bei den o.g. Maßnahmen keine Berücksichtigung mehr findet. Gutachterlich erscheint diese Maßnahme jedoch als überdimensioniert, weil sie lediglich in der Spitzenverkehrszeit eine angemessene Nachfrage erwarten lässt. Aus diesem Grund wird auch weiterhin eine bereits bestehenden am Regionalverkehrsangebot orientierte (reduzierte) Variante, mit höherem Wirkungsgrad bei geringeren Kosten, vom Gutachter empfohlen.

Zudem werden im fortgeschriebenen NVP 2022+ die Mindestanforderungen hinsichtlich der Bedienungshäufigkeit und -qualität, der Verkehrszeiten, der Fahrzeuge und Haltestellen, des Personals, der Fahrgastinformation und -kommunikation sowie des Tarifes und Vertriebes aktualisiert und überarbeitet.

Gemäß Personenbeförderungsgesetz ist die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum 01.01.2022 sicherzustellen, was für die im Stadtgebiet eingesetzten Fahrzeuge der Jenaer Nahverkehr GmbH (Straßenbahnen und Busse) kein Hindernis darstellt, da diese bereits heute zu 100% niederflurgerecht ausgestattet sind. Ähnlich verhält es sich bei den Zugangsstellen zur Straßenbahn, welche insgesamt mindestens barrierearm (Bordhöhe > 18cm) gestaltet sind.

Für einen Teil der Fahrzeuge auf den einstrahlenden Regionalbuslinien sowie für ca. 45% der Bushaltestellen liegt gegenwärtig noch keine vollständige Barrierefreiheit vor.



Bezüglich der verbleibenden noch umzubauenden Bushaltestestellen hat der Aufgabenträger, wie gesetzlich gefordert, im NVP 2022+ Ausnahmen (bspw. ungünstige räumliche Lage, gering frequentierte Haltestelle, barrierefreie Haltestelle in zumutbarer räumlicher Nähe etc.) definiert, um von der o.g. Frist abzuweichen. Im NVP 2022+ wird zudem auf zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit eingegangen (Erstellung Haltestellenkataster).

Darüber hinaus widmet sich der NVP 2022+ den nicht weniger wichtigen Themen Digitalisierung und Marketing, dem zunehmenden Einsatz elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie der notwendigen Erneuerung der Schieneninfrastruktur mit Grünen Gleisen sowie der Förderung inter- und multimodaler Mobilität und geht abschließend auf die künftige Organisation des ÖPNV in Jena, auch mit Blick auf die Kooperation mit dem Saale-Holzland-Kreis und seinem Verkehrsunternehmen, ein.

Beteiligung/ Anhörung

Die gemäß ThürÖPNVG vorgeschriebene Abstimmung und Anhörung zum NVP 2022+ mit den benachbarten Aufgabenträgern und am ÖPNV Beteiligten (u.a. Freistaat Thüringen, VMT, JNV) wurde durchgeführt. Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus der bereits praktizierten Kooperation der Jenaer Nahverkehr GmbH mit benachbarten Regionalbus-unternehmen. Hierbei wird auf den Linien 41, 43, 47, 48, 16 und 28 das Angebot nach Jena einstrahlender Regionalbuslinien teilweise zur Bedienung innerstädtischer Relationen genutzt. Die Stellungnahmen der Angehörten wurden geprüft und ggf. berücksichtigt/ eingearbeitet.

zu 002:

ÖPNV-Investitionen/ Zuschussbedarf

Der mittelfristige ÖPNV-Investitions- und Finanzplan für die nächsten fünf Jahre wird in Kapitel 8 behandelt. Die Investitionsplanung für den ÖPNV sieht bis zum Jahr 2026 ein Volumen von rund 216 Mio. € vor. Die Schwerpunkte bilden dabei die Beschaffung der 33 neuen Straßenbahnen mit rund 102 Mio. €, die damit zusammenhängende Erneuerung und notwendige Ertüchtigung der Infrastruktur mit ca. 28 Mio. €, Gleisgrunderneuerungen mit ca. 31 Mio. € und die barrierefreie Neugestaltung der Straßenbahn-Haltestellen mit rund 13 Mio. €. Für alle Investitionsmaßnahmen in den kommenden Jahren sind Fördermittel durch die Jenaer Nahverkehr GmbH oder die Stadt Jena (Bushaltestellen) über das entsprechende Gesetz (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) beim Bund und die einschlägigen Richtlinien (bspw. Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen) beim Land zu beantragen, was die genannten Beträge deutlich reduzieren wird.

Für die Summe der zur Umsetzung empfohlenen Maßnahmen zur Angebotserweiterung und -verdichtung ist ein jährlicher Mehrbedarf an Zuschüssen von bis zu 652 Tsd. € (Preisbasis 2020) erforderlich. Dem Mehrbedarf an Zuschüssen aus den empfohlenen Maßnahmen steht die Begrenzung des Zuschussanstiegs um 6 % pro Jahr, davon 3 % pro Jahr für Maßnahmen der Leistungsverbesserung, gegenüber (Beschluss Nr.

19/0055-BV). Daraus resultiert ein möglicher Zuschusszuwachs von 202 Tsd. € (2021) bis 271 Tsd. € (2026) pro Jahr.

Das aktuell in Umsetzung befindliche Straßenbahn- und Infrastrukturerneuerungsprogramm dient durch die Schaffung höherer Beförderungskapazitäten sowie Komfortsteigerungen für Fahrgäste wie Personal zweifelsohne ebenso der Leistungsverbesserung. Diese Verbesserungen führen unabhängig von den Maßnahmen des vorliegenden NVP 2022+ bereits zu außerordentlich hohen Zuschusssteigerungen in den kommenden Jahren, welche deutlich über den festgeschriebenen 3% bzw. 6% pro Jahr liegen. Die durchschnittliche Erhöhung in den Jahren 2020 bis 2026 liegt dadurch bei 10,1% pro Jahr.

Bereits die derzeitige Planung der Jenaer Nahverkehr die Stadtwerke Jena GmbH stellt GmbH Gesellschafterin erhebliche wirtschaftliche vor Herausforderungen. Die Stadt Jena ist hiervon mittelbar durch deutlich gesunkene Beteiligungsergebnisse der Stadtwerke betroffen. Angesichts der vorliegenden Zuschussentwicklung der Nahverkehrsgesellschaft und der damit einhergehenden deutlichen Überreizung der Zuschussentwicklungsvorgabe, kann die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen nur in enger Abstimmung zwischen Stadtverwaltung, Stadtwerke Jena GmbH und Jenaer Nahverkehr GmbH genauester unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf wirtschaftliche Belastbarkeit des Stadtwerke-Verbundes erfolgen. Eine Umkehrung der Vorzeichen und damit ein städtischer Zuschuss an die Stadtwerke Jena GmbH muss in jedem Falle vermieden werden.

zu 003:

<u>Direktvergabeverfahren von Verkehrsleistungen an die</u> <u>Jenaer Nahverkehr GmbH mit Wirkung zum 01.01.2024</u>

Die Stadt Jena beabsichtigt die gesamten öffentlichen Personenverkehrsleistungen im Straßenpersonennahverkehr und damit die Neuerteilung von insgesamt 20 Linienverkehrsgenehmigungen an den internen Betreiber Jenaer Nahverkehr GmbH mit Gültigkeit zum 01.01.2024 erneut direkt zu vergeben (vgl. Kapitel 9.1).

Als Aufgabenträger für den StPNV übernimmt die Stadt Jena auf diesem Weg die Verantwortung für die ÖPNV-Systems Gestaltung des nach ihren Anforderungen. Zudem ist mittelbar sie Mehrheitsgesellschafter der aktuell mit der Erbringung der Verkehrsleistungen betrauten Jenaer Nahverkehr GmbH Über das entsprechende Gremiun im Unternehmen (Aufsichtsrat) hat die Stadt direkten Einfluss auf die strategische Entwicklung und die operativen Entscheidungen des Unternehmens und kann damit auch auf diese Weise wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des ÖPNV-Systems im Stadtgebiet nehmen.

Durch die Beteiligung der Stadt als Mehrheitsgesellschafter verfügt sie über das Unternehmen wie über eine eigene Dienststelle, weshalb das nach VO (EG) 1370/ 2007 zugelassene Instrument der Direktvergabe hier bewusst zur Anwendung kommen soll.



Mit finanziellen Mitteln in erheblichem Umfang aus dem städtischen Haushalt wurde in der Vergangenheit in die Jenaer Nahverkehr GmbH, insbesondere in die Infrastruktur und die Fahrzeugflotte investiert, was das Unternehmen auch zukünftig zu einem idealen Anbieter im Bereich der städtischen Mobilität macht.

Um die bisher realisierten und weiterhin zu realisierenden Investitionen (Straßenbahnen, Betriebshof, Trasse, Haltestellen etc.) für die Fahrgäste des Unternehmens zukünftig zu nutzen und für die Stadt nachhaltig zu sichern, die ca. 350 Arbeitsplätze im Unternehmen bzw. der Region zu erhalten sowie als Mehrheitsgesellschafter weiterhin direkten Einfluss auf das Verkehrsunternehmen und damit den städtischen ÖPNV nehmen zu können, wird von einer wettbewerblichen Vergabe der öffentlichen Personenverkehrsleistungen ab 2024 zu Gunsten eines Direktvergabeverfahrens abgesehen.

Der Umfang des Vergabeverfahrens erstreckt sich im Detail auf die folgenden Bestandteile:

- Erstellung der Vorabbekanntmachung der beabsichtigten Direktvergabe für das gesamte Linienpaket (Straßenbahn- und Buslinien) der Jenaer Nahverkehr GmbH zum 01.01.2024 gemäß Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 2 PBefG und Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.
- Erarbeitung eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit Überkompensationskontrolle im steuerlichen Querverbund gemäß den Regelungen der VO (EG) 1370/2007 über die maximal zulässige Laufzeit.
- Entwicklung eines Anreizsystems zur wirtschaftlichen Betriebsführung und der qualitativ hochwertigen Leistungserbringung mit integriertem Qualitätserfüllungsnachweis in Anlehnung an die DIN EU 13816 gem. Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) 1370/ 2007.

Die Basis für das gesamte Leistungspaket bilden die ÖPNV-Konzeption 2030+ und der vorliegende NVP 2022+.

Für die Vergabe der öffentlichen Personenverkehrsleistungen sowie die Erstellung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages, Vorabbekanntmachung und der Befassung in den politischen Gremien folgender Zeitrahmen vorgesehen:

- 01.01.2024 Betriebsaufnahme der Verkehrsleistungen durch die Jenaer Nahverkehr GmbH
- spätestens bis zum 30.06.2023 Beantragung der Linienkonzessionen gem. § 12 Abs. 7 PBefG beim zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA)
- spätestens bis zum 31.03.2023 Beschlussfassung über die Direktvergabe und den Öffentlichen Dienstleistungsvertrag durch den Stadtrat inkl. Vorberatung und Empfehlung in den Fachausschüssen
- Einhaltung der 3-Monatsfrist zur Beantragung eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs durch einen Wettbewerber gem. § 12 Abs. 6 PBefG beginnend ab dem Tag der Vorabbekanntmachung

 ab 01.10.2021-30.06.2022 – Vorabbekanntmachung der Direktvergabeabsicht an die Jenaer Nahverkehr GmbH im Amtsblatt der EU

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender abrufbar.

Einlage und Entnahme von Grundstücken in das und aus dem Sondervermögen von KIJ und KSJ zum 31.12.2021

- beschl. am 08.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1171-BV

- 001 Zum 31.12.2021 werden die in der Anlage 1 enthaltenen Grundstücke der Stadt Jena aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (KSJ) entnommen und in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ) übertragen.
- 002 Zum 31.12.2021 werden die in der Anlage 2 enthaltenen Grundstücke aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ) entnommen und in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (KSJ) übertragen.
- 003 Die Grundstücke werden mit den Werten der bisherigen Anlagebuchhaltung an KIJ bzw. KSJ übertragen. Sofern erforderlich erfolgt beim jeweils neuen Eigenbetrieb eine Wertberichtigung der Grundstückswerte entsprechend der tatsächlichen Nutzung bzw. nach der Nutzungsänderung.

Begründung:

Seit dem 13.12.2006 erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Stadtratsbeschlüsse die Grundstückszuordnung von Flächen an KIJ bzw. KSJ entsprechend der festgelegten Aufgaben.

Bei der regelmäßigen Überprüfung aller städtischen Flächen durch die Arbeitsgruppe Grundstücke und umfangreichen Ortsbesichtigungen durch Mitarbeiter von KIJ und KSJ werden immer wieder Flächen festgestellt, die privat genutzt werden und langfristig verpachtet werden können. Diese werden dem Sondervermögen von KIJ zugeordnet. Die Grundstücksübertragung in die Verantwortung von KIJ erfolgt, um dort die Aktivitäten zur Vermietung und Verpachtung der Grundstücke zu bündeln.

Gemäß einer Festlegung des Oberbürgermeisters am 09.07.2019 verbleiben die Verkaufsgrundstücke KSJ im Sondervermögen von KSJ. Die Grundstücke werden nicht mehr in das Sondervermögen von KIJ eingelegt. Daher wird mit diesem Beschluss bei KIJ nur noch ein verkauftes KSJ-Grundstück eingelegt, welches noch vor dem 09.07.2019 verkauft wurde.

Gleichzeitig gibt es Flächen, bei denen im Rahmen von Ortsbegehungen bzw. in Verbindung mit Baumaßnahmen und Renaturierungen festgestellt wurde, dass sie als Straßenbegleitgrün, Wald oder ähnliches genutzt werden



und dem Sondervermögen von KSJ zuzuordnen sind. Auch Grundstücke, bei denen sich die Nutzung in Verbindung mit dem Neubau von Straßen, Radwegen und Grünanlagen ändert, werden in das Sondervermögen von KSJ übertragen.

Bei der Vermessung von Grundstücken bzw. in Verbindung mit Grundstücksüberprüfungen Abweichungen von den jeweilig festgelegten Gärten, Straßenflächen, Flächengrößen bei Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Wald o.a. festgestellt. entsprechenden Auch hier müssen die Flächenberichtigungen vorgenommen werden.

Die Grundstücke werden mit den Werten der bisherigen Anlagebuchhaltung an KIJ bzw. KSJ übertragen. Bei der Einlage der Grundstücke zu KSJ erfolgt die Bewertung der Grundlage der Thüringer Gemeindebewertungsverordnung (ThürGemBV). Bei KIJ erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Gutachten bzw. Bodenrichtwerten. Da sich in einigen Fällen die bei Bewertung Nutzung gegenüber der der angenommenen Nutzung geändert hat, ist eine Wertberichtigung auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung erforderlich. Sofern es Anschaffungs- und Herstellungskosten gibt, erfolgt keine Wertberichtigung.

Im Rahmen der Einlage der Grundstücke beim jeweils neuen Eigenbetrieb erfolgt eine Abwertung der Grundstückswerte. Die Abwertung erfolgt bei KIJ von 111.096,29 € auf 106.222,42 € und bei KSJ von 249.574,59 € auf 126.304,49 €.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **01.02.2022**, **17:00 Uhr** findet die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** als Videokonferenz statt.

Der Einladungslink kann erfragt werden bei Frau Kachel unter E-Mail: anja.kachel@jena,de und Tel. 03641-492703.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- 1. Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle vom 18.01.2022
- Vorstellung Projekt Thüringer Eltern-Kind-Zentrum "ThEKiZ" durch Kitas "Anne Frank und "Regenbogen"
- Information zur Aufnahme- und Unterbringungssituation Geflüchteter in Jena
- 5. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

* * *

Am **02.02.2022, 17:00 Uhr**, findet im Volksbad, Knebelstraße 10, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- 1. Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle
- Kindertagesstättenbedarfsplan 2021/22, Vorlage: 21/1158-BV
- Förderung von Maßnahmen im Netzwerk Frühe Hilfen - "Familienbande stärken -Psychische Krisen rund um die Geburt" und "Wellcome – praktische Hilfen nach der Geburt", Vorlage: 22/1272-BV
- Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2022/23, Vorlage: 21/1122-BV
- Antrag auf Projektförderung für das medienpädagogische Projekt RABATZ des Radio OKJ 2022, Vorlage: 22/1285-BV
- 7. Fortschreibung Netzplan Kommunale Spielplätze, Vorlage: 21/1037-BV
- Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena zur Sicherung inklusiver Bildung in Kindergärten, Schulen und Jugendarbeit", Vorlage: 21/0920-BV
- Anpassung der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena, Vorlage: 21/1246-BV
- 10. Information zur SGB VIII-Novelle, Vorlage: 21/1175-BF
- 11. Vorstellung des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)
- 12. Evaluierung der Bevölkerungsprognose für die Jahre 2019/2020, Vorlage: 21/1253-BE
- Statusbericht 02 Smart City Projekt Jena, Vorlage: 21/1267-BE
- 14. Berichte aus den Unterausschüssen
- 15. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Am **03.02.2022, 17:00 Uhr**, findet im die nächste Online-Sitzung per Videokonferenz des **Stadtentwicklungs-**

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

und Umweltausschusses statt.

- 1. Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle
- Entscheidungen über Baumfällungen transparent machen, Vorlage: 21/1266-BV
- 4. Förderung der ÖPNV-Nutzung in Jena mittels Willkommensticket, Vorlage: 21/1189-BV
- Ergebnis Prüfauftrag zur Anpassung des Parkraumkonzeptes, Vorlage: 21/1255-BV
- Günstige Wohnbauflächen durch Erbpacht, Vorlage: 22/1278-BE
- Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
- 8. Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr stattfinden wird.

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht öffentlichen Bekanntmachung Ausschreibung einer Vergabenummer: S090025-3-2021 auf der Vergabeplattform www.evergabe-online.de unter folgendem Link:

https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html? id=434420

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Errichtung von Fahrradabstellanlagen in der Innenstadt von Jena

Angebotsfrist: 08.02.2022, 11:00 Uhr



Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 39-2022 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Rahmenvertrag für die Lieferung von Baumaterial Betonsteinpflaster für das Jahr 2022

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform https://www.dtvp.de, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYYY5/documents

Angebotsfrist: 22.02.2022, 10:00 Uhr



Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 34-2022 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Rahmenvertrag für die Lieferung von Baumaterial Schüttgütern für das Jahr 2022

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform https://www.dtvp.de, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYYYH/d ocuments

Angebotsfrist: 22.02.2022, 10:00 Uhr

Verschiedenes

Hilfe für Kammmolch und Co.

NABU-Stiftung startet Beweidungsprojekt mit Rindern, um wertvolle Lebensräume auf dem Windknollen für die Natur zu bewahren

Jena – Der Windknollen bei Jena bietet die letzten Rückzugsorte für viele in der Region bedrohten Arten wie Kammmolch, Feldlerche oder Große Moosjungfer. Um die besonders wertvollen Lebensräume zu erhalten, lässt die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe 2022 eine 15 Hektar große Weidefläche mit Rindern in dem Naturschutzgebiet entstehen. Im Februar beginnen die notwendigen Vorbereitungen für das Beweidungsprojekt, indem eine Zaunanlage entlang der Weidefläche errichtet wird. Das Projekt wird mit Mitteln des Freistaates Thüringen und des Bundes gefördert. Der Windknollen steht der Öffentlichkeit auf den ausgewiesenen Wanderwegen weiterhin zur Naherholung zur Verfügung.

Durch die frühere militärische Nutzung blieb der Windknollen viele Jahrzehnte lang von einer intensiven Land- und Forstwirtschaft verschont und entwickelte eine einzigartige Artenvielfalt. Zudem entstanden durch die schweren Panzer zahlreiche Kleingewässer, die heute Lebensraum für sehr seltene Amphibien und Libellen sind. So gibt es hier eines der letzten regionalen Vorkommen des Nördlichen Kammmolches, des Laubfrosches und der Großen Moosjungfer, eine stark gefährdete Libellenart. Durch das Beweidungsprojekt bleiben die wertvollen Tümpel als Lebensraum und Laichgewässer erhalten, denn die robusten Rinder halten die Uferbereiche durch Verbiss und Tritt offen und wirken so einer natürlichen Verlandung entgegen.



Gleichzeitia geplante fördert die extensive Rinderbeweidung mit ihrer kleinen Herdengröße den Struktur- und Insektenreichtum der angrenzenden Wiesen und verbessert das Nahrungsangebot für zahlreiche bedrohte Vogelarten wie Neuntöter und Dorngrasmücke. Auch können Feldlerche. Schwarzkehlchen und weitere Brutvögel innerhalb der eingezäunten Fläche ungestört am Boden ihren Nachwuchs aufziehen. Die wenigen Weidetiere kommen den Bodennestern auf der großflächigen Weide in der Regel nicht zu nahe. Mit Hilfe eines Monitorings wird die NABU-Stiftung das Beweidungsprojekt und seine Auswirkungen auf die örtliche Amphibien-, Vogel- und Pflanzenwelt in den kommenden zwei Jahren begleiten und die Beweidungsform weiter anpassen.

Die extensive Beweidung auf der nördlich gelegenen Fläche startet voraussichtlich im Februar mit robusten Galloway-Rindern. Durch ihr ruhiges Gemüt und ihre gute Widerstandsfähigkeit eignet sich diese Rasse ideal für die Freilandhaltung. Die Rinderbeweidung übernimmt der im Gebiet tätige Schäfer Nikolaus Köhl, der den Großteil des Naturschutzgebietes weiterhin mit Schafen und Ziegen beweidet.

Seit 2020 sind 195 Hektar Naturschutzland auf dem Windknollen sowie angrenzende Flächen in Obhut der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Als Eigentümerin setzt sie sich für den Erhalt der Artenvielfalt in dem Naturschutzgebiet ein. Bundesweit bewahrt die gemeinnützige Stiftung in über 350 Schutzgebieten wertvolle Naturschutzflächen für wild lebende Tiere und Pflanzen.

Für Rückfragen:

Franziska Hermsdorf, NABU-Schutzgebiete Thüringen, Tel. 034491 - 559227, E-Mail: Franziska.Hermsdorf@NABU.de

Weiter Informationen zur NABU-Stiftung Nationales Naturerbe: www.naturerbe.de

